

Schutzkonzept Leichtathletik - Corona-Pandemie und Sport

(Update - Gültig ab 02.11.2020) - Aus der bis einschließlich 30. November gültigen Neufassung der Corona-Verordnungen ergeben sich auch für den Sport weitere Einschränkungen. So gilt grundsätzlich, dass die Ausübung von Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsport untersagt ist. Ebenso ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten untersagt. Über Ausnahmeregelungen informieren wir auf www.bw-leichtathletik.de.

(Update - Gültig ab 23.10.2020) - Vorgehen für Vereine in der Sportart Leichtathletik – Training in Stadion und Halle)

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit der Aktualisierung der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport vom 08.10.2020 und einer Ergänzung vom 23.10.2020 die Corona-Verordnung für den Sportbetrieb aktualisiert. Die nachfolgende Aktualisierung des Schutzkonzepts Leichtathletik gilt ab dem 23.10.2020 und greift die neuen Regelungen auf. Das Schutzkonzept gibt eine Empfehlung zur Umsetzung im Vereinstrainingsbetrieb. Im Vordergrund dieser Empfehlungen steht der Gesundheitsschutz der Athleten*innen, Trainer*innen sowie aller für die Organisation des Trainingsbetriebs notwendigen Vereinsmitarbeiter*innen.

Auf Grund der derzeit wieder stark ansteigenden Infektionszahlen und des regional sehr unterschiedlichen Infektionsgeschehens ist es zwingend erforderlich, bei der Durchführung von Training und Wettkämpfen die regional spezifischen Vorgaben und Einschränkungen zu beachten. Das Schutzkonzept der Leichtathletik Baden-Württemberg kann aus diesem Grund nur den groben Rahmen vorgeben.

Wie muss ein Verein vorgehen, um nach einer Aktualisierung der Landesverordnung mit dem Training wieder beginnen zu können?

Der Vereinsvorstand anerkennt dieses sportartspezifische Schutzkonzept, das auf den Homepages www.bwleichtathletik.de / www.blv-online.de / www.wlv-sport.de veröffentlicht wurde. Gestützt auf dieses Schutzkonzept legt der Vereinsvorstand die notwendigen Ergänzungen/ Spezifikationen für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Trainingsstätte fest.

Eine abschließende Genehmigung des Trainingsbetriebs auf Grundlage der Corona-VO Sport vom 08.10.2020 kann nur der Träger der Trainingsstätte erteilen. Daher stimmen Sie das Schutzkonzept mit Ihrem Sportstättenträger (Gemeinde/ Stadt) ab. Es kann auch sein, dass Ihre Gemeinde/ Stadt ein anderes Vorgehen wünscht und auf Basis der jeweils gültigen Landesverordnung von sich aus auf Sie als Vereinsverantwortliche zukommt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es derzeit keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zur Aufnahme des Sportbetriebs auf einer Sportanlage. Es ist Sache des Trägers der Sportanlagen, ob und wie weit er seine Anlage zur Verfügung stellt. Vereine sollen sich daher mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Überführung der Trainingsaktivitäten in unseren Verein in eine „neue Normalität“ unter Einhaltung der gesundheitlichen/ epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs, der jeweiligen Landkreise und der Kommunen zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst. Die vorliegende Schutzkonzeption basiert auf der Corona-VO Sport vom 08.10.2020 in der ab 23.10.2020 gültigen Fassung.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058

BADISCHER
LEICHTATHLETIK-
VERBAND E.V.



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Übergeordnete Grundsätze der CoronaVO Sport

1. **Hygieneregeln** Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de

2. **Social Distancing** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen abseits des Sportbetriebs, insbesondere in Trainingspausen. Trainingsformen, die üblicherweise die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht ermöglichen, sind in festen Gruppen von maximal 20 Personen möglich. Im Interesse eines sinnvollen und verantwortungsvollen Infektionsschutzes sollten diese Trainingsmittel jedoch nur dann Anwendung finden, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Zusätzlich sollte die Dauer der Unterschreitung des Mindestabstands in einer Gruppe nur so lang wie unbedingt erforderlich gehalten werden.

Prinzipien für Trainings- und Übungseinheiten
 - a) Die maximal mögliche Gruppengröße beträgt 20 Personen. Sofern der Trainingsbetrieb in mehreren Gruppen stattfindet, ist eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

Ausnahmen: Die maximal zulässige Gruppengröße kann überschritten werden bei Beibehaltung eines individuellen Standorts (zum Beispiel Übungen auf Turnmatten) oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.
 - b) Bei der Belegungsplanung ist darauf zu achten, dass bei Belegung mit mehreren Gruppen alle Beteiligten jederzeit und insbesondere in den Trainingspausen die Möglichkeit haben, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - c) Grundsätzlich empfehlen wir weiterhin die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m; auch in der definierten maximalen Gruppengröße!

3. **Max. Gruppengröße** 20 Personen inkl. Trainer*in. Um die Einhaltung des Mindestabstandes stets gewährleisten zu können, sollen in der Regel für jeden Teilnehmer je nach Bewegungsintensität min. 12,5 qm und bis zu 25 qm zur Verfügung stehen.

4. **Gruppenabstand** Zwischen den Gruppen empfehlen wir weiterhin einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten.

5. **Verkehrswege** Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden

6. **Landesverordnung** Leichtathletiktraining auf Trainingsanlagen im Freien und in der Halle ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der jeweils aktuellen Landesverordnung eingehalten werden können.
Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich.

- 7. Infektionsschutz** Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Diese informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
- 8. Mund-Nasen-Bedeckung** Beim Training in einer Sporthalle ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Zeitpunkt des Betretens der Sporthalle bis zur Aufnahme des Trainingsbetriebs bzw. vom Ende des Trainingsbetriebs bis zum Verlassen der Sporthalle verpflichtend. Dies betrifft insbesondere alle Begegnungsflächen wie Flure, Treppenhäusern, Toiletten, Umkleieräume und Tribünenbereiche.
- 9. An- und Abreise** Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrtgemeinschaften zum/ vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.
- 10. Öffnung** Ob eine Leichtathletikanlage bzw. Sporthalle geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

Infrastruktur

- 1. Umkleide/Toiletten** Die Umkleiden und Duschen dürfen wieder genutzt werden. Während der Benutzung der Umkleiden und Duschen ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Nach dem Duschen und Umkleiden ist der Bereich unmittelbar zu verlassen, der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen!
- 2. Zugang** Die Athleten*innen betreten die Leichtathletikanlage bzw. die Sporthalle erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.
- 3. Organisation/Planung** Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen empfehlen wir so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält.
- 4. Belüftung** Beim Training in der Halle ist auf eine ausreichende Belüftung des Trainingsraums zu achten.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

1. **Gruppenabstand** Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen verschiedener Trainingsgruppen ein freizuhaltender Mindestabstand von 30 m eingehalten werden kann.
2. **Anzahl der Gruppen** Die Aktualisierung der CoronaVO sieht keine Begrenzung der Anzahl von Gruppen vor. Die Belegungsplanung der Sportanlage oder der Sporthalle muss jedoch sicherstellen, dass alle am Sportbetrieb beteiligten jederzeit in der Lage sind, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten! Insofern dürfen in einer Dreifelder-Sporthalle gleichzeitig auch mehrere Gruppen trainieren, sofern die maximale Gruppengröße von 20 Personen eingehalten wird.
3. **Körperkontakt** Wir empfehlen Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, stark einzuschränken! Die Trainer*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es möglichst zu keinem Körperkontakt kommt. Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben, sind weiterhin zu unterlassen.
4. **Wartezonen** Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/ Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.
5. **Sprinttraining** Beim **Sprinttraining** können wieder alle Bahnen genutzt werden. Die Abläufe sollten jedoch so organisiert werden, dass üblicherweise ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten ist. Wir empfehlen weiterhin, auf Staffelttrainingsformen mit Übergabe von Geräten zu verzichten!
6. **Lauftraining** **Lauftraining** kann wieder in festen Gruppen von maximal 20 Personen durchgeführt werden. Die Trainer*innen beschränken hochintensive Lauftrainingsformen ohne Einhaltung des Mindestabstands auf das unbedingt notwendige Maß!
7. **Sprungtraining** Die Trainer*innen richten Wartezonen an den Sprunganlagen ein. Das Auflegen der Hochsprung- oder Stabhochsprunglatten wird durch die Trainer*innen selbst organisiert oder für lediglich eine Person je Trainingseinheit beauftragt. Gleiches gilt für die Nutzung von Spaten und Harken beim Weit- oder Dreisprungtraining. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
8. **Wurftraining** Trainingsgeräte (Kugeln/ Disken/ Speere etc.) werden in der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und durch keinen anderen Athleten genutzt. Dieser hat die Geräte nach dem Training zu desinfizieren. Jede/r Athlet*in wirft nacheinander die ihm zugeordneten Geräte. Erst nachdem er/ sie seine/ ihre Geräte zurückgeholt hat, dürfen die nachfolgenden Athleten*innen ihre Versuche absolvieren.
9. **Nutzung von Sport- und Trainingsgeräte:**

Sport- und Trainingsgeräte sollen nach der Nutzung mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Eine Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Beim Einsatz von Bällen ist darauf zu achten, dass vor uns nach der Trainingseinheit die Hände gründlich mit einem geeigneten Hygienemittel gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase sowie Schleimhäute statt.

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportstätte eine Liste der berechtigten Trainer vorzulegen.

Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Leichtathletiktraining zu informieren. Die in diesem Schreiben festgelegten Bestimmungen müssen vom jeweiligen Übungsleiter mit seiner Unterschrift anerkannt werden. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Der Verein hat - ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde - die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers
2. Datum sowie Beginn und Ende des Trainingsbesuchs
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers

Die Athleten*innen und Trainer*innen dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die o.g. Daten dem Verein vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Verein vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Der Verein hat einen die oben festgelegten Bestimmungen berücksichtigenden Belegungsplan zu erstellen.

Trainingseinheiten werden möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige sollten keinen Zutritt zur Trainingsstätte haben.

Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>, Anlage Hygienetipps

„Begrüßungsrituale“ (Handschlag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!

In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht, und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Der Verein verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Trägern der Trainingsstätten für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben.

Infektionsschutz

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen). Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- In den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut benannten ausländischen Risikogebiet waren.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Wir empfehlen den Aushang dieses Schutzkonzepts auf den Sportanlagen!